

Bezügemitteilung

Bitte sorgfältig aufbewahren -
dient zur Vorlage bei Behörden

09.07.2018

Landesamt für Finanzen / Dienststelle Ansbach

Bezügestelle Versorgung

Brauhausstr. 18, 91522 Ansbach

Telefon: (0981) 888-5001 Vermittlung: -01 Fax: -5451

Verkehrs- Bus: Linie 752 Brauhausstraße

Verbindung: Linie 753 Jüdtstraße

Landesamt für Finanzen Bezügestelle 91511 Ansbach

53111 - 91234567

Geschäftszeichen - Bitte bei allen Zuschriften angeben!

Frau
Martina Muster
Straße 1
96349 Musterstadt

Steuermerkmale				Steuerfrei-(F)/Hinzurechnungsbetrag(H)	
Steuer- klasse	Kinder- freibetrag	Religion	Familienstand	monatlich	jährlich
Faktor	0,0	EV	gesch		
anteilige Bezüge				Mitversteuerungsbetrag monatlich	
				weiterer Bezug	Versorgungsbezug
				Versorgungsfreibetrag	Altersentlastungsbetr.
				monatlich	monatlich
Steuer IDNr.: 64797581236				180,00	

Bezeichnung	Berechnungsgrundlagen	Betrag
Aktuelle Abrechnungsperiode		
Abrechnungsmonat : 07/2018		
Versorgungsbezüge:		
	A12 / 11	
Grundgehalt		4.576,61
rgf. Bezüge (ges.)		4.576,61
Ruhegehalt	67,84 %	3.104,77
- Versorgungsabschlag	10,80 %	335,31
KEZ Art. 71		40,34
KEEZ Art. 71		60,38
Ruhegehalt (gesamt)		2.870,18
davon steuerfreie Zuschl.		70,48
- Versorgungsausgleich		861,86
Brutto:		
Gesamtbrutto		2.008,32
Gesetzliche Abzüge:		
Steuerbrutto, lfd.		1.937,84
nach Frei-/Hinzü.-betrag		1.937,84
Lohnsteuer, lfd.		168,58
Solidaritätszuschlag, lfd		9,27
Kirchensteuer, lfd.		13,48
Netto:		
Gesetzliches Netto		1.816,99
Gesamtbetrag:		
Überweisung		1.816,99
Zahlungen:		
Überweisung	1.816,99 EUR	
Bankverbindung:	IBAN: DE06 8205 1000 0000 0123 45	

Versicherungspflicht	Krankenversicherung	Pflegeversicherung	Aufgelauf. Jahreswerte (Lohnkonto)
(Beitragsgruppe)	0	0	gesamter steuerpflichtiger Bezug 13.564,88
Beitragssatz (AN)	%	%	- davon Lohnsteuer 1.180,06
			- davon Solidaritätszuschlag 64,89
			- davon Kirchensteuer 94,36
Kum. AN.-Beiträge SV			sonst. Bezug für mehrjährige Tätigkeit
Aufgel. svpfl. Brutto lfd. Kalj.			- davon Lohnsteuer
			- davon Solidaritätszuschlag
			- davon Kirchensteuer
			AN - Beiträge zur Sozialvers.
			Davon steuerbeg. Vers.bezüge 13.564,88
			Vers.bezüge über 12 Kal.-monate
			Basistarif private KV/PV 1.165,29

Bezeichnung	Berechnungsgrundlagen	Betrag
-------------	-----------------------	--------

ALLGEMEINE HINWEISE

1. Die Mitteilung dient zur Information über die Höhe und Zusammensetzung Ihres Versorgungsbezugs. Bitte bewahren Sie die Mitteilung über Ihre Versorgungsbezüge sorgfältig auf. Geben Sie bitte bei jedem Schreiben das auf der Vorderseite rechts oben angedruckte Geschäftszeichen an. Sie erhalten eine Mitteilung nur, wenn

- sich der Nettobetrag des laufenden Bezugs gegenüber dem Vormonat geändert hat,
- eine einmalige Zahlung geleistet oder ein einmaliger Abzug einbehalten wird.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Landesamt für Finanzen, Rosenbachpalais, Residenzplatz 3, 97070 Würzburg (Telefon: 0931-4504-6770; E-Mail: servicedesk@lff.bayern.de).

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie im Internet unter http://www.lff.bayern.de/formularcenter/allgemein/index.aspx#info_datenschutz. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch unter obigen Kontaktdaten. Unseren berechtigten Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter Landesamt für Finanzen, - Datenschutzbeauftragter - , Rosenbachpalais, Residenzplatz 3, 97070 Würzburg (Telefon: 0931-4504-6767; E-Mail: datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de).

2. Bitte prüfen Sie die Angaben in Ihrer Mitteilung sorgfältig nach und unterrichten Sie die Bezügestelle unverzüglich, wenn Sie Fehler feststellen oder vermuten. Einwendungen gegen diese Mitteilung können durch Leistungsantrag gegenüber Ihrer Pensionsbehörde erhoben werden.

3. Änderungen bei der Antragstellung von Kindergeld ab 1. Januar 2018:

Für alle Anträge auf Kindergeld, die nach dem 31. Dezember 2017 bei der Familienkasse eingehen, kann Kindergeld **nur für die letzten 6 Monate** vor Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist, rückwirkend gezahlt werden, sofern alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (§ 66 Abs. 3 EStG). **Bitte stellen Sie daher Ihren Kindergeldantrag zeitnah.** Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden.

4. Hinweis ELStAM

Das Landesamt für Finanzen hat die von der Steuerverwaltung automatisiert übermittelten Lohnsteuerabzugsmerkmale anzuwenden (§39e Abs. 5 Einkommensteuergesetz). Sollten die auf der Bezügemitteilung ausgewiesenen Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. Steuerklasse, Freibeträge) aus Ihrer Sicht nicht zutreffend sein, prüfen Sie bitte, ob Sie diesbezüglich einen Antrag (z. B. Antrag auf Lohnsteuerermäßigung) beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt gestellt haben und holen diesen ggf. nach. Die Anträge stehen im Internet unter www.finanzamt.bayern.de zum Download zur Verfügung.

Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale können gegebenenfalls noch nicht bei der Bezügeabrechnung des nächsten Monats berücksichtigt werden. Sobald dem Landesamt für Finanzen die geänderten Lohnsteuerabzugsmerkmale vorliegen, kann eine Korrektur des Lohnsteuerabzugs erfolgen.

5. Überzahlungen der Versorgungsbezüge und des Kindergeldes werden grundsätzlich gegen die zustehenden laufenden Bezüge aufgerechnet. Im Abschnitt der aktuellen Abrechnungsperiode ist der jeweilige Aufrechnungsbetrag mit dem Hinweistext "Aufrechnung Überzahlung" und der noch nicht getilgte Überzahlungsbetrag mit dem Hinweistext "Bruttoüberzahlung offen" aufgeführt.

6. Die Bezügestelle kann zu Unrecht überwiesene Bezüge bis zum letzten Werktag - sofern dies ein Samstag ist, bis zum vorletzten Werktag - des Monats vor Fälligkeit ganz oder teilweise zurückrufen, auch wenn sie dem Konto bereits gutgeschrieben sind. Bezüge, die noch für einen Zeitraum nach Wegfall des Anspruchs (z.B. Einstellung des Bezugs) geleistet werden, sind stets zurückzuerstatten.

7. Sie sind verpflichtet, alle Änderungen Ihrer persönlichen und sonstigen Verhältnisse, die für die Festsetzung und Zahlung Ihrer Versorgungsbezüge, der sonstigen Leistungen und des Kindergeldes maßgebend sind, unverzüglich und unaufgefordert Ihrer Bezügestelle mitzuteilen (Art. 10 Abs. 2 BayBeamtVG, § 60 SGB I, § 68 Abs. 1 EStG). Bitte kommen Sie der Anzeigepflicht in Ihrem eigenen Interesse sorgfältig nach, weil durch derartige Änderungen eine Verringerung der gewährten Leistungen eintreten kann. Unterbleibt eine Mitteilung der Änderung oder wird sie verspätet oder fehlerhaft abgegeben, so können sich dadurch Überzahlungen ergeben, die zurückgefordert werden müssen. In diesen Fällen ist eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung nicht möglich.

Anzuzeigen sind insbesondere

- die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes,
- jede Veränderung des Familienstandes, z.B. (Wieder-) Verheiratung, Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem LPartG, Ehescheidung, Aufhebung einer Lebenspartnerschaft nach dem LPartG, Tod des Ehegatten bzw. Lebenspartners i. S. d. LPartG oder eines Kindes, Geburt oder Verheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft i. S. d. LPartG eines Kindes,
- die rechtskräftige Verpflichtung des Versorgungsberechtigten zum Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach dem LPartG, die Abänderung einer Entscheidung über den Versorgungsausgleich sowie den Bezug einer Rente aus dem Versorgungsausgleich durch den ausgleichsberechtigten früheren Ehegatten bzw. Lebenspartner,
- der Bezug und jede Änderung eines Einkommens aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst - auch des Ehegatten oder Lebenspartners i. S. d. LPartG -; dies gilt auch für die Fortsetzung einer Tätigkeit, die schon während des aktiven Dienstverhältnisses als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt wurde,
- der Bezug und jede Änderung eines Ruhegehaltes, Witwen- oder Waisengeldes oder versorgungsähnlicher Bezüge gleich welcher Art (einschl. Kapitalabfindungen) aus einer Verwendung im deutschen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung - auch des Ehegatten oder Lebenspartners i. S. d. LPartG - , Gleiches gilt für Versorgungsleistungen anderer Dienstherren, sofern eine entsprechende Leistung oder Ersatzleistung im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes gewährt wird,
- der Bezug und jede Änderung eines Erwerbseinkommens aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes (= Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit - einschließlich Abfindungen -, aus selbständiger Arbeit, aus gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Arbeit; Gewinne aus Kapitalgesellschaften, in denen Versorgungsberechtigte ohne angemessene Vergütung tätig sind, soweit die Gewinne auf die Tätigkeit entfallen), sofern
 - der Ruhegehaltssatz nach Art. 27 BayBeamtVG vorübergehend erhöht worden ist,
 - vorübergehend Zuschläge nach Art. 73 BayBeamtVG gewährt worden sind,
 - Sie die Regelsaltersgrenze nach Art. 62 Satz 1, Art. 143 Abs. 1 BayBG noch nicht erreicht haben,
- die Bewilligung von Renten aus einer gesetzlichen Rentenversicherung (auch gleichgestellte Geldleistungen von ausländischen Versicherungsträgern und sonstigen Stellen im Ausland aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes) sowie nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sowie jede Änderung solcher Leistungen. Die Anzeigepflicht gilt in gleichem Umfang auch für den Bezug von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen (z.B. Ärzteversorgung) oder befreienden Lebensversicherungen sowie sonstigen Versorgungsleistungen, die auf Grund einer (früheren) Berufstätigkeit erworben wurden (z.B. Betriebsrente). Es empfiehlt sich, der Pensionsbehörde bereits die Antragstellung anzuzeigen. Der Verzicht auf eine der oben genannten Leistungen ist unerheblich und schließt eine Anrechnung auf die Versorgungsbezüge nicht aus. Gleiches gilt bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder

Bezügemittlung

Bitte sorgfältig aufbewahren -
dient zur Vorlage bei Behörden

09.07.2018

Lfd.Nr. 0075 Seite 3/3

Frau
Martina Muster

Bezeichnung	Berechnungsgrundlagen	Betrag
<p>eines sonstigen Kapitalbetrages. - die Bewilligung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz unter Angabe des Versorgungsamtes und des Aktenzeichens des Rentenbescheides, - ein Wechsel der (gesetzlichen) Krankenkasse sowie die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (§ 202 Satz 3 SGB V), - die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, die zu einem Erlöschen der Versorgungsbezüge führt (vgl. Art. 80 BayBeamtVG); dies gilt auch für die vor der Übersendung dieser Mitteilung ausgesprochenen Verurteilungen.</p>		
<p>Weitere Erläuterungen zur Bezügemittlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger finden Sie im Intranet/Behördenetz unter http://www.lff.bybn.de/bezuege/versorgung Internet unter http://www.lff.bayern.de/bezuege/versorgung</p>		